

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.06.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Artikel 1

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

(1) Dem am 8. Mai 2012 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen

(1) Der Übereinkunft vom 8. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 154 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Diese Schulen können auf Antrag des jeweiligen Schulträgers auch als Oberschulen geführt werden, soweit die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Zusätzlich kann eine Schule nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden.“
2. § 157 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 155 und 156 auch anzuwenden, wenn die oberste Schulbehörde ausnahmsweise einen höheren Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler zugelassen hat; eine Ausnahme kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger zugelassen werden, soweit dadurch
1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder
 2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern erleichtert wird.“
3. § 183 a Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Bei Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule

Artikel 3 des Gesetzes zu Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 1 Abs. 2

Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem
Land Niedersachsen zur Änderung des
Konkordats vom 26. Februar 1965

Zwischen

dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Excellenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Titularerzbischof von Iustiniana prima,

und

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn David McAllister,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens in Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch die Verträge vom 21. Mai 1973, vom 8. Mai 1989, vom 29. Oktober 1993 und vom 6. April 2010 übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 8. Mai 2012

David McAllister

Niedersächsischer Ministerpräsident

Vertragstext in italienischer Sprache

Accordo

**fra la Santa Sede e il
Land Niedersachsen a modifica del Concordato del 26 febbraio 1965**

Fra

LA SANTA SEDE,

rappresentata dal Suo Plenipotenziario, Sua Eccellenza Mons. Dott. Jean-Claude Périsset,
Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania, Arcivescovo titolare di Giustiniana
prima,

e

Il Land Niedersachsen,

rappresentato dal Presidente die Ministri, Signor David McAllister,

viene concluso il seguente Accordo:

Le Alte Parti contraenti, per l'ulteriore sviluppo delle scuole della Chiesa nel Niedersachsen, hanno convenuto di apportare al Concordato da Esse sottoscritto il 26 febbraio 1965, modificato con gli Accordi del 21 maggio 1973, dell' 8 maggio 1989, del 29 ottobre 1993 e del 6 aprile 2010, le seguenti modifiche :

1. Il § 6 dell'Allegato al Concordato viene modificato come segue :

- a) Il comma 5 viene cancellato.
- b) L'attuale comma 6 diventa il comma 5.

2. Ratifica ed entrata in vigore

Il presente Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificato e gli Strumenti di ratifica dovranno essere scambiati al più presto a Berlino. Esso entra in vigore il giorno dello scambio di detti Strumenti.

In fede di che è stato sottoscritto il presente Accordo in doppio originale.

Hannover, 8. Mai 2012

Mons. Dott. Jean-Claude Périsset

Nunzio Apostolico

Anlage zu Artikel 2 Abs. 2

**Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 24. März 2011 (Nds. GVBl. S. 206, 207) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:
 - je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
 - je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Auf Antrag des kirchlichen Schulträgers können diese Schulen nach Maßgabe der für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Regelungen als Schulen der Schulform Oberschule geführt werden.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“
2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 - „9. Abweichend von der sonst geltenden Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern darf der Anteil an nichtkatholischen Schülerinnen und Schülern in diesen kirchlichen Schulen 30 vom Hundert nicht übersteigen. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger auf Antrag des kirchlichen Schulträgers für einzelne Schulen einen höheren Anteil zulassen, soweit dadurch
 - a) die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder
 - b) eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

erleichtert wird.

Wird der hiernach zulässige Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler überschritten, nehmen diese Schulen an der vorstehenden Kostenregelung nicht teil. Für sie gelten die Bestimmungen über die Höhe der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2012
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

Für die Diözese Hildesheim
Der Bischof von Hildesheim

Für die Diözese Osnabrück
Der Bischof von Osnabrück

Für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
Der Bischöfliche Offizial

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Mit dem Gesetzesentwurf soll die erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu einem Vertrag zur Änderung der Anlage zum Konkordat und zu einer Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat eingeholt werden. Beide Verträge sind dem Gesetzesentwurf beigefügt. Zugleich sollen Folgeänderungen der §§ 154, 157 und 183 a des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

Bisherige Entwicklungen in der niedersächsischen Schullandschaft sowie die von der Katholischen Kirche angestrebte Weiterentwicklung der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen in Niedersachsen bedingen die Anpassung der bestehenden konkordatären Vereinbarungen zwischen der Kirche und dem Land Niedersachsen.

In Niedersachsen bestehen in 13 Orten insgesamt 15 Haupt- und Realschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind. Diese Schulen, die sogenannten Konkordatsschulen, und ihre besondere Rechtsstellung sind in der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat abschließend angeführt. Die schulgesetzliche Umsetzung ist in den §§ 154 bis 157 NSchG enthalten.

Nach Einführung der Schulform Oberschule sollen nun auch für die Konkordatsschulen die Voraussetzungen geschaffen werden, diese als Schulen der Schulform Oberschule zu führen. Dieses Anliegen findet seine Grundlage in Artikel 19 Absatz 2 des Konkordats, wonach die Vertragsschließenden es sich vorbehalten, bei wesentlicher Änderung der Struktur des öffentlichen Schulwesens Verhandlungen über eine dem Geist des Vertrages entsprechende Anpassung seiner Bestimmungen zu verhandeln. Zum Geist der konkordatären Verträge gehört es durchgängig, dass die Schulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, sich wie die entsprechenden öffentlichen Schulen entwickeln können. Hierfür bedurfte es einer Änderung des § 6 der Anlage zum Konkordat sowie des Abschnitts II der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat.

Mit den abgeschlossenen und ratifizierten Verträgen werden folgende Änderungen erreicht:

1. Der Kirche wird durch eine Änderung des § 154 NSchG das Recht eingeräumt, die bestehenden Konkordatsschulen als Schulen der Schulform Oberschule fortzuführen. Dabei erfolgt die „Umwandlung“ wie bei den öffentlichen Schulen jahrgangswise aufwachsend (entsprechend § 183 a NSchG).

Eingeräumt wird dabei, dass zum 01. August 2012 mit den Jahrgängen 5 und 6 begonnen werden darf. Die Schulen werden durch diese Regelung den öffentlichen Schulen gleichgestellt, die die Möglichkeit hatten, zum 01. August 2011 mit der Umwandlung zu beginnen.

2. Das Führen eines Gymnasialzweiges ist nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Bedingungen (insbesondere Zustimmung des Trägers der öffentlichen Gymnasien, hinreichende Schülerzahlen) möglich.
3. Die nach der Anlage zum Konkordat eingeräumten Optionen auf zwei Kooperative Gesamtschulen werden gestrichen.
4. Der Anteil der nichtkatholischen Kinder, der für die Beibehaltung der besonderen Finanzierung grundsätzlich nicht überschritten werden darf, bleibt unverändert bei 30 v. H. Die bestehenden Ausnahmetatbestände werden an die für die Bekenntnisgrundschulen nach § 129 NSchG geltenden angelehnt (Erleichterung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit bzw. ohne sonderpädagogischen Förderbedarf). Der Begriff des Migrationshintergrunds stützt sich auf den allgemein gültigen Begriff, wie er in der Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrunds (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)) festgelegt ist. Nach § 6 der MighEV liegt ein Migrationshintergrund vor, wenn

- a) die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- b) der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
- c) der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Sollten einzelne Schulen diese Ausnahmetatbestände erfüllen, ist davon auszugehen, dass diese dauerhaft vorliegen werden. Daher soll für diese Fälle im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage eine dauerhafte Gestattung möglich sein. Dies wird durch die Streichung der Worte „ausnahmsweise ... befristet“ bewirkt. Im Übrigen bleibt es dem betroffenen Schulträger unbenommen, nur für eine befristete Zeit einem höheren Anteil zuzustimmen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Aus heutiger Sicht lässt sich der haushaltmäßige Mehraufwand nur unter großem Vorbehalt prognostizieren. Unter den Annahmen, dass

- die kirchlichen Schulträger alle Konkordatschulen zum 01.08.2012 umwandeln werden,
- die Schülerzahlen in diesen Schulen gleichmäßig auf die Jahrgänge verteilt sind und in den folgenden Schuljahren konstant bleiben,
- der Mehraufwand für die Oberschulen bei etwa 5 v. H. im Vergleich zur Hauptschule und bei knapp 20 v. H. im Vergleich zur Realschule liegen wird und
- beim gegenwärtigen Anteil der Schülerzahlen an HS und RS an der Gesamtschülerschaft der Konkordatschulen danach von einem Mehraufwand für die Oberschule zu den Haupt- und Realschulen von rund 15 v. H. ausgegangen werden kann,

wird bei aufwachsenden Oberschulen der Mehraufwand je Jahrgang und Schuljahr etwa 0,864 Mio. Euro (im Vergleich zum letzten vollständig abgerechneten Schuljahr 2009/10) betragen, unter der weiteren Annahme, dass zum 01.08.2012 mit den Jahrgängen 5 und 6 begonnen werden kann, für das Schuljahr 2012/13 mithin etwa 1,728 Mio. Euro. Fortgeschrieben und auf Haushaltsjahre umgerechnet betrüge der Mehraufwand unter obigen Annahmen

2012: 0,720 Mio. Euro,

2013: 2,088 Mio. Euro,

2014: 2,952 Mio. Euro,

2015: 3,816 Mio. Euro.

B . Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965:

Artikel 1 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem als Anlage beigefügten Vertrag. Mit diesem Vertrag werden die nach der Anlage zum Konkordat eingeräumten Optionen auf zwei Kooperative Gesamtschulen gestrichen, da auf diese vonseiten der Katholischen Kirche verzichtet wurde.

Zu Artikel 2 - Durchführungsverordnung zum Konkordat:

Grundlage der Neufassung der Ziffer 2 der Durchführungsverordnung ist die Konkordatsänderung, nach der die Option zur Genehmigung Kooperativer Gesamtschulen entfallen ist. Als Folgeänderung entfällt damit auch die hierauf bezogene Wegfallregelung in Ziffer 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung.

Des Weiteren wird mit der Ziffer 2 der Durchführungsverordnung die Grundlage für die Überführung bisheriger Haupt- und Realschulen in Oberschulen gelegt.

Die Ergänzung der Regelung für die Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler über den Anteil von 30 v. H. hinaus grenzt das Ermessen des Kultusministeriums zusätzlich auf die Gründe ein, die für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler fremder Bekenntnisse an Grundschulen bestehen. Weil diese Aufnahmegründe in der Regel dauerhaft vorliegen, werden die Gestattungen nicht mehr mit einer Befristung versehen sein. Dabei bleibt es den Schulträgern unbenommen, im Rahmen der Herstellung ihres Einvernehmens eine Befristung auszusprechen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die sich aus der Änderung der Verträge ergebenden notwendigen Folgeänderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 korrigiert das Inkrafttreten für die mit dem Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule beabsichtigte Entfristung des § 18 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes.

Zu Artikel 5:

Das Zustimmungsgesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer